

Satzung des ABC Zentrum Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 27. März 1996 gegründete Verein führt den Namen ABC (Athletik- und Ballspielclub) Zentrum Berlin e.V. Sitz und Geschäftsstand des Vereins sind Berlin.
- Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der durch die Mitglieder betriebenen Sportarten (Leichtathletik, Basketball, Volleyball) verwirklicht. Dabei nehmen die Mitglieder des Vereins zur körperlichen Erleichterung am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Der Verein fördert den Kinder- und Jugendsport sowie den Breiten- und Wettkampfsport. Eine Öffnung des Vereins für weitere Sportarten ist möglich und erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen alle Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen alle Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- den erwachsenen Mitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - auswärtigen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Gastmitgliedern
- den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jedes neue Mitglied ist Neumitglied. Für Neumitglieder gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Neumitglied kein Stimmrecht und darf auch keine Vereinsämter bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod

- Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Halbjahresende.
- Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzuzeigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

- Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- Die Beiträge werden von den Mitgliedern per Lastschrift erhoben. Wird die Lastschrift seitens des Geldinstitutes nicht eingelöst, gehen die Kosten zu Lasten des zahlungspflichtigen Mitgliedes. Das Lastschriftverfahren gilt mit Eintragungsbestätigung des Amtsgerichtes für alle Neumitgliedschaften. Die bestehenden Mitgliedschaften haben Bestandsschutz.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstiger Leistungen sowie deren Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5.2.
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5.5
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - Auflösung des Vereins

- Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- Anträge können gestellt werden:
 - von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3.1)
 - vom Vorstand
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen, andere Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- Mitglieder des Vorstandes erhalten ein erhöhtes Stimmrecht von 3 Stimmen für die Mitgliederversammlung, laut Sonderrecht i. S. d. § 35 BGB.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - den Abteilungsvorsitzenden
- Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3.2) gewählt. Die Abteilungsvorsitzenden werden auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschäfte des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der 1. Stellvertreter
 - der Schatzmeister
- Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Schatzmeister besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

- Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Amt bis zur nächsten Wahl neu zu besetzen.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Auflösung

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27. März 1996 von der Mitgliederversammlung des Vereins ABC Zentrum Berlin beschlossen worden. Sie tritt mit Aufnahme des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 20.03.2007 wurden am 18.05.2007 in das Vereinsregister eingetragen. Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 16.12.2016 wurden am 06.05.2020 in das Vereinsregister eingetragen.

Stand: 06.05.2020



Athletik und Ballspiel Club
Zentrum Berlin e.V.

www.ABCZentrum-Berlin.de